

Anlage 1

Standortkonzept für Altkleidersammlungen in Gießen

§ 1. Zweck der Richtlinie.

Diese Richtlinie dient dem Zweck

1. den Wildwuchs an Sammelcontainern im Stadtgebiet abzubauen,
2. die Container gleichmäßig im Stadtgebiet zu verteilen,
3. die Altkleidercontainer mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammenzuführen,
4. negative Auswirkungen auf das Stadtbild zu reduzieren,
5. die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen zu sichern.

§ 2. Standortauswahl

(1) Die Stadt sieht für die gewerbliche Altkleidersammlung Standorte auf zu öffentlichen Zwecken gewidmeten städtischen Verkehrsflächen vor. Die Nutzung

dieser Standorte setzt eine
straßenrechtliche
Sondernutzungserlaubnis voraus.

(2) Die Standorte werden nach
Gesichtspunkten ausgewählt, die für
die Ermessensausübung bei der
Erteilung von
Sondernutzungserlaubnissen zulässig
sind, also einen sachlichen Bezug zu
der öffentlichen Verkehrsfläche
haben. Das sind insbesondere

1. Sicherung eines einwandfreien
Straßenzustands durch Schutz der
Straßenbefestigung und des
Straßengrundes und des Zubehörs,
2. die Sicherheit und Leichtigkeit
des Verkehrs,
3. der Interessenausgleich mit
anderen Straßenbenutzern und mit
Anliegern wie etwa zum Schutz vor
Immissionen und sonstigen
Störungen,
4. baugestalterische und
städtebauliche Belange mit Bezug
zur Straße.

(3) Die derzeit ausgewählten
Standorte sind in der Anlage zu
dieser Richtlinie kartographisch
dargestellt. Ein Standort kann einen

oder mehrere Container aufnehmen.
Der Magistrat wird beauftragt, die Anlage bei Bedarf nach Maßgabe von Abs. 2 fortzuschreiben und die Anlage entsprechend zu ändern.

(4) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage dargestellten Standorte ist ausgeschlossen.

§ 3. Befristung der Sondernutzung.

(1) Die Sondernutzungserlaubnis für einen Standort wird nur befristet erteilt. Die Befristung beträgt höchstens 10 Jahre.

(2) Die derzeit erteilten Sondernutzungserlaubnisse gelten fort.

§ 4. Ausschreibung.

(1) Standorte, für die die Sondernutzungserlaubnis ausläuft, sind nach Möglichkeit mindestens drei Monate vor dem Beendigungszeitpunkt öffentlich im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung oder im Internet unter www.giessen.de auszuschreiben. Die Bewerbungen können schriftlich oder in Textform bei der in der

Ausschreibung genannten Anschrift eingereicht werden.

(2) Die Bewerbungsfrist ist als Ausschlußfrist zu bezeichnen. Bewerbungen gehen nur dann fristgerecht ein, wenn sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist an der in der Ausschreibung genannten Anschrift vorliegen. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können in die Auswahl nur dann einbezogen werden, wenn keine Bewerbung fristgerecht eingegangen ist. Werden mehrere Standorte ausgeschrieben, muß für jeden Standort eine gesonderte Bewerbung eingereicht werden.

(3) Bewerbungen sind nur dann in die Auswahl einzubeziehen, wenn sie innerhalb der Ausschlußfrist vollständig eingegangen sind. Sie sind vollständig, wenn sie

1. den Namen und die Anschrift einschließlich einer Telefonnummer und E-Mailadresse der Person enthalten, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll,
2. eine natürliche Person mit den gleichen Angaben benennen, die

berechtigt ist, für die
antragstellende Person nach Nr. 1
zu handeln,

3. den Standort bezeichnen, für den
die Bewerbung gilt,
4. die Darstellung der Außenmaße, des
Erscheinungsbilds und des
vorgesehenen Standorts der
beantragten Container enthalten,
5. einen Auszug aus dem
Bundeszentralregister und dem
Gewerbezentralregister für die
unter Nr. 1 und 2 genannten
Personen, der keine Eintragung
enthalten,
6. eine Übersicht über die bisherigen
Tätigkeiten im Wertstoff- und
Textilrecycling mit entsprechenden
Referenzen enthalten,
7. eine Darstellung der bei dem
Betrieb der Container vorgesehenen
Abläufe wie etwa Fuhrpläne
enthalten,
8. ein gültiges Zertifikat als
Entsorgungsfachbetrieb enthalten,
9. ein Nachweis über die geordnete
und schadlose Verwertung des

Containerinhalts (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) enthalten,

10. im Falle gemeinnütziger Sammlungen den Nachweis über die Anzeige nach § 18 Abs. 1 enthalten.

(4) Für jede Bewerbung ergeht innerhalb einer Ordnungsfrist von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Eingangsbestätigung in Textform. Die Eingangsbestätigung enthält einen Hinweis darauf, ob die Bewerbung fristgerecht eingegangen ist. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden in der Eingangsbestätigung zurückgewiesen. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vor, liegt die Zurückweisung im Ermessen der Stadt.

§ 5. Auswahl.

(1) Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standorts erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in der Ausschreibung genannt sind. Die Zuteilung eines Standorts erfolgt einheitlich, auch wenn dort mehrere Container aufgestellt werden können.

(2) Die Auswahl aus den Bewerbungen, die nicht nach § 4 Abs. 4 wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurden, erfolgt nach den Gesichtspunkten der städtischen Sondernutzungssatzung und des § 2 Abs. 2 unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG). Bei mehreren gleichwertigen Bewerbungen erhält den Vorzug, wer im Stadtgebiet die wenigsten Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen betreibt.

(3) Die Auswahlentscheidung ist den Personen, die sich beworben haben, innerhalb einer Ordnungsfrist von zwei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung versehen bekanntzugeben.

(4) Diese Richtlinie verleiht keinen Drittschutz. Drittschutz nach den allgemeinen Regeln bleibt unberührt.

§ 6. Sondernutzungserlaubnis.

(1) Auf die ausgewählte Bewerbung erteilt der Magistrat eine nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 befristete Sondernutzungserlaubnis nach den Vorschriften der Sondernutzungssatzung. Es ist zulässig, statt dessen einen inhaltsgleichen

Sondernutzungsvertrag zu schließen, der die Sondernutzungserlaubnis ersetzt (§ 54 Satz 2 HVwVfG).

(2) Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der städtischen Sondernutzungsgebührensatzung.

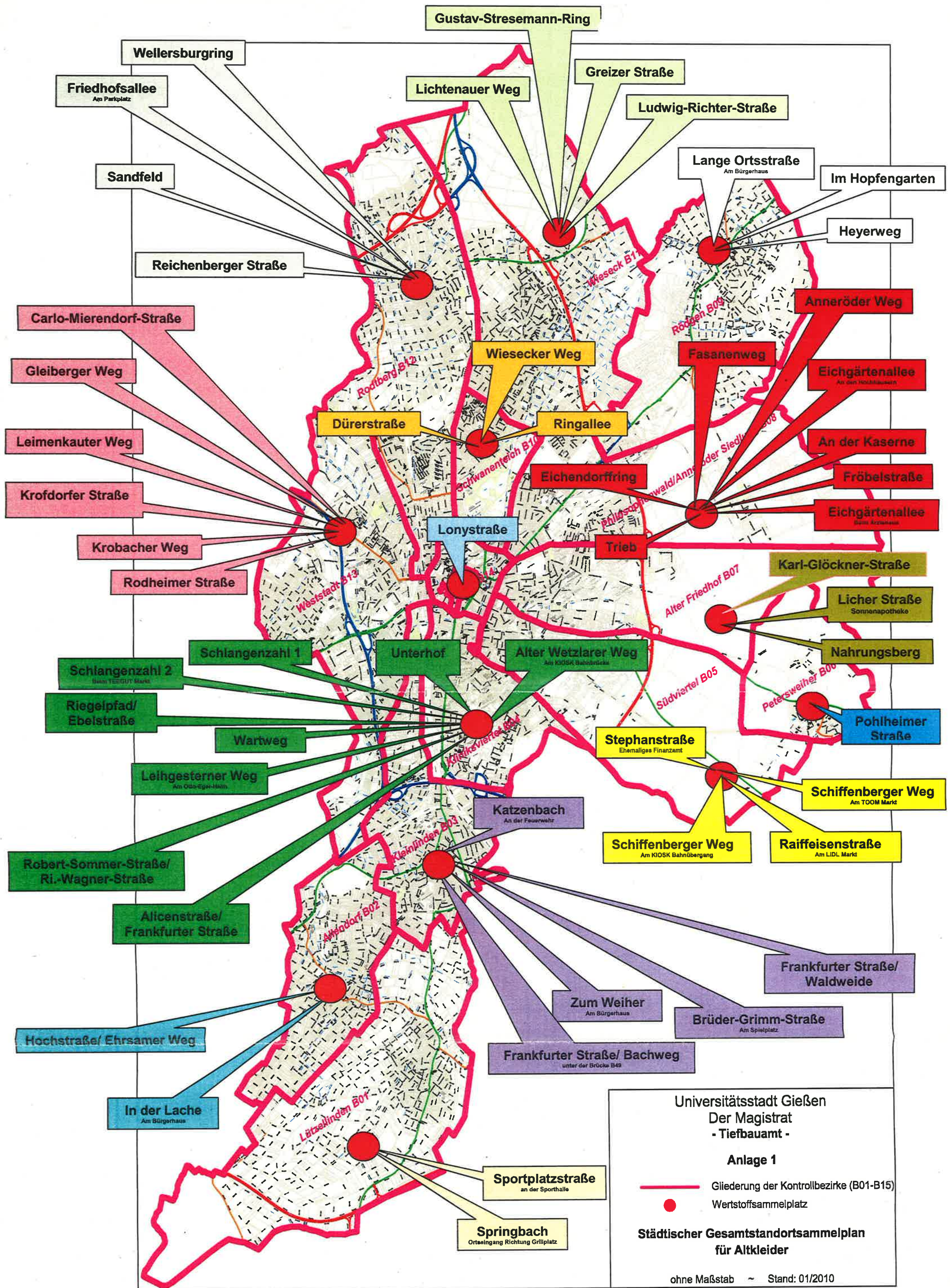
(3) Soweit diese Richtlinie Regelungen für Sondernutzungserlaubnisse trifft, ist sie auch Sondernutzungsverträge nach Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7. Fortschreibung.

Der Magistrat wertet die Durchführung der Richtlinie alle fünf Jahre aus. Er schreibt sie nach der Entwicklung der Rechtsprechung und den Bedürfnissen der Praxis fort. Im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO wichtige Änderungen legt er der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vor.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Richtlinie tritt am 1.7.2014 in Kraft.



Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

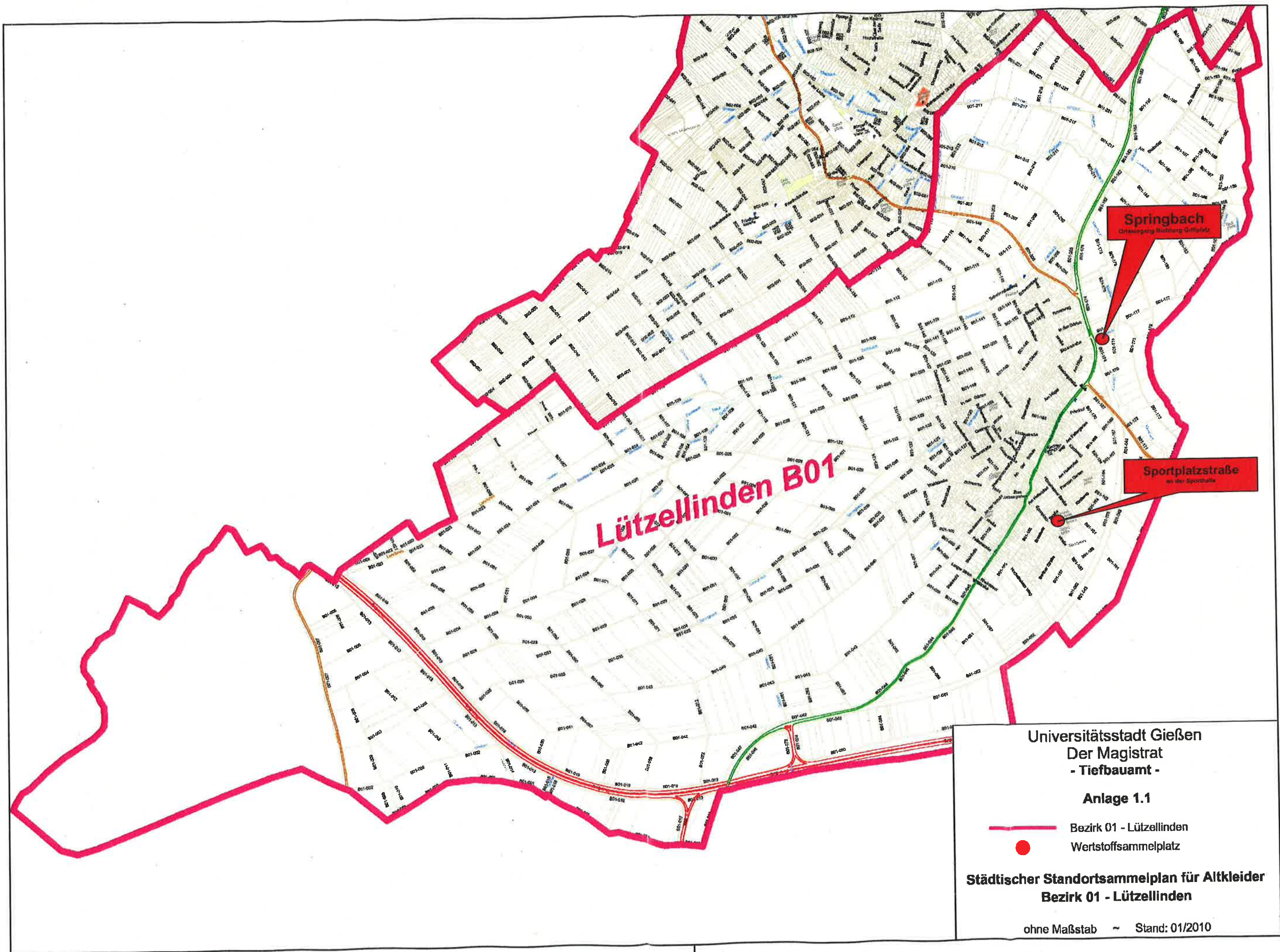
- Tiefbauamt -

Anlage 1

— Gliederung der Kontrollbezirke (B01-B15)
● Wertstoffsammelplatz

Städtischer Gesamtstandortsammelplan
für Altkleider

ohne Maßstab ~ Stand: 01/2010



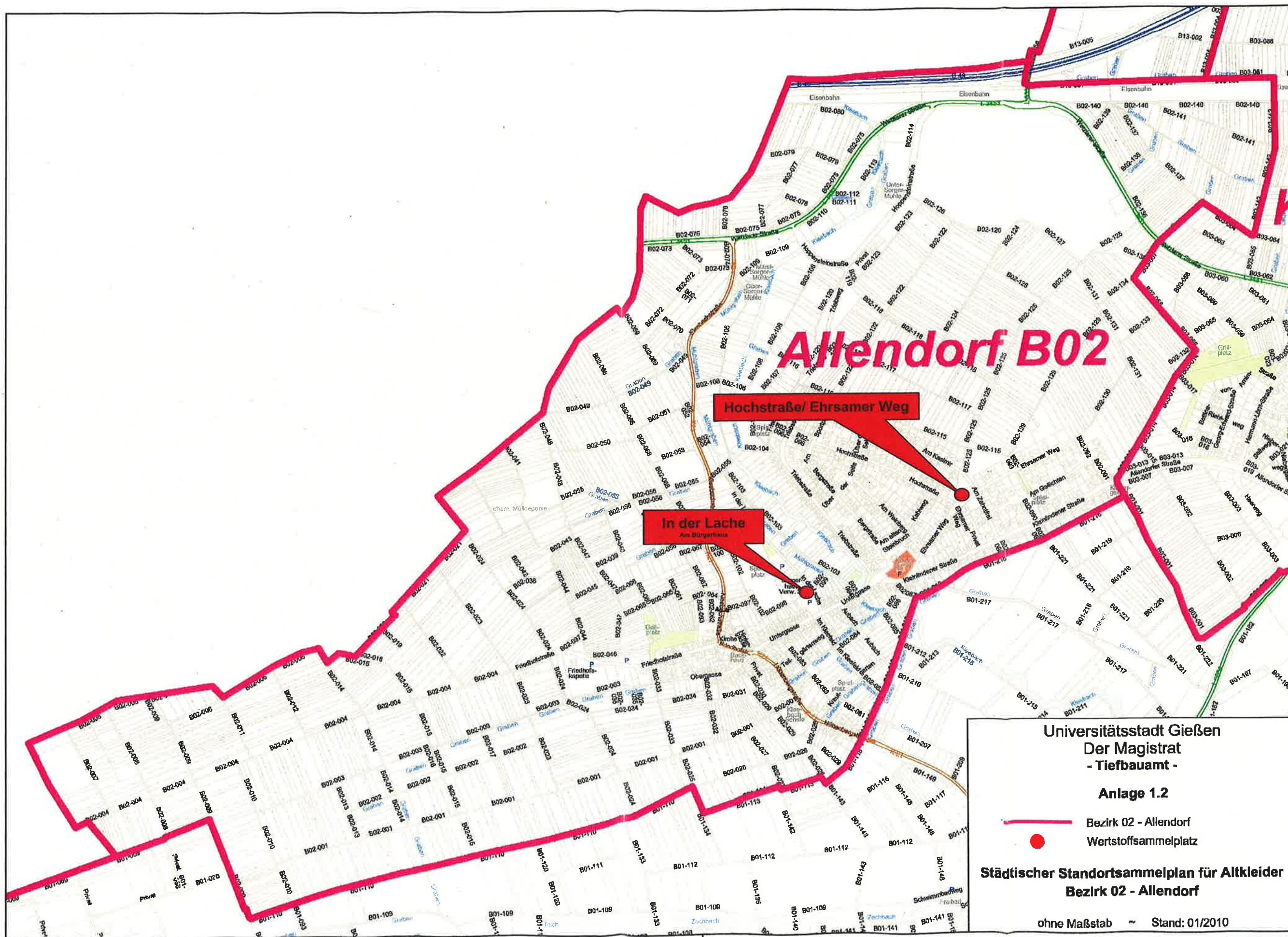
Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
- Tiefbauamt -

Anlage 1.1

— Bezirk 01 - Lützellinden
● Wertstoffsammelplatz

**Städtischer Standortsammelplan für Altkleider
Bezirk 01 - Lützellinden**

ohne Maßstab ~ Stand: 01/2010



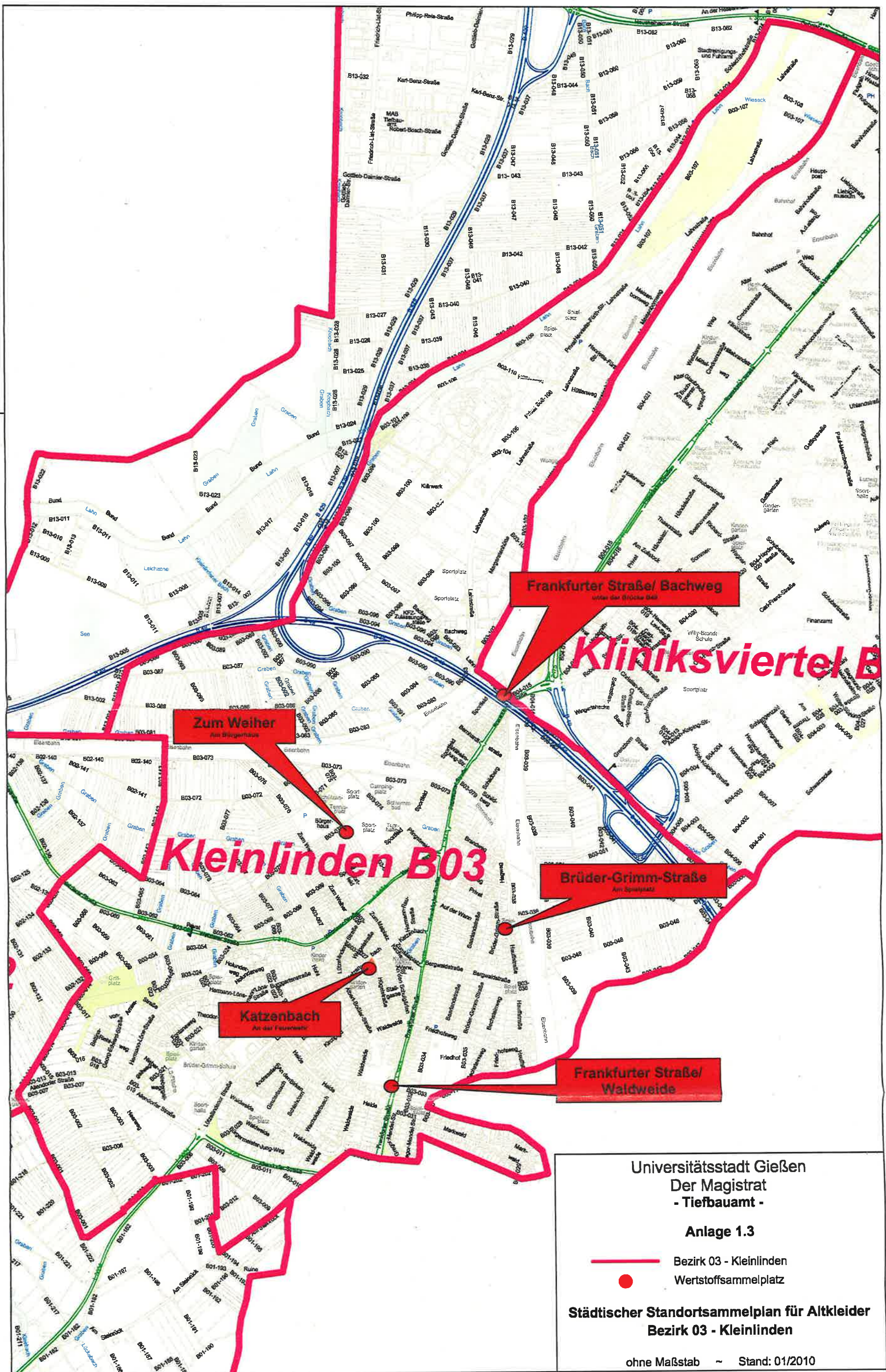
Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
- Tiefbauamt -

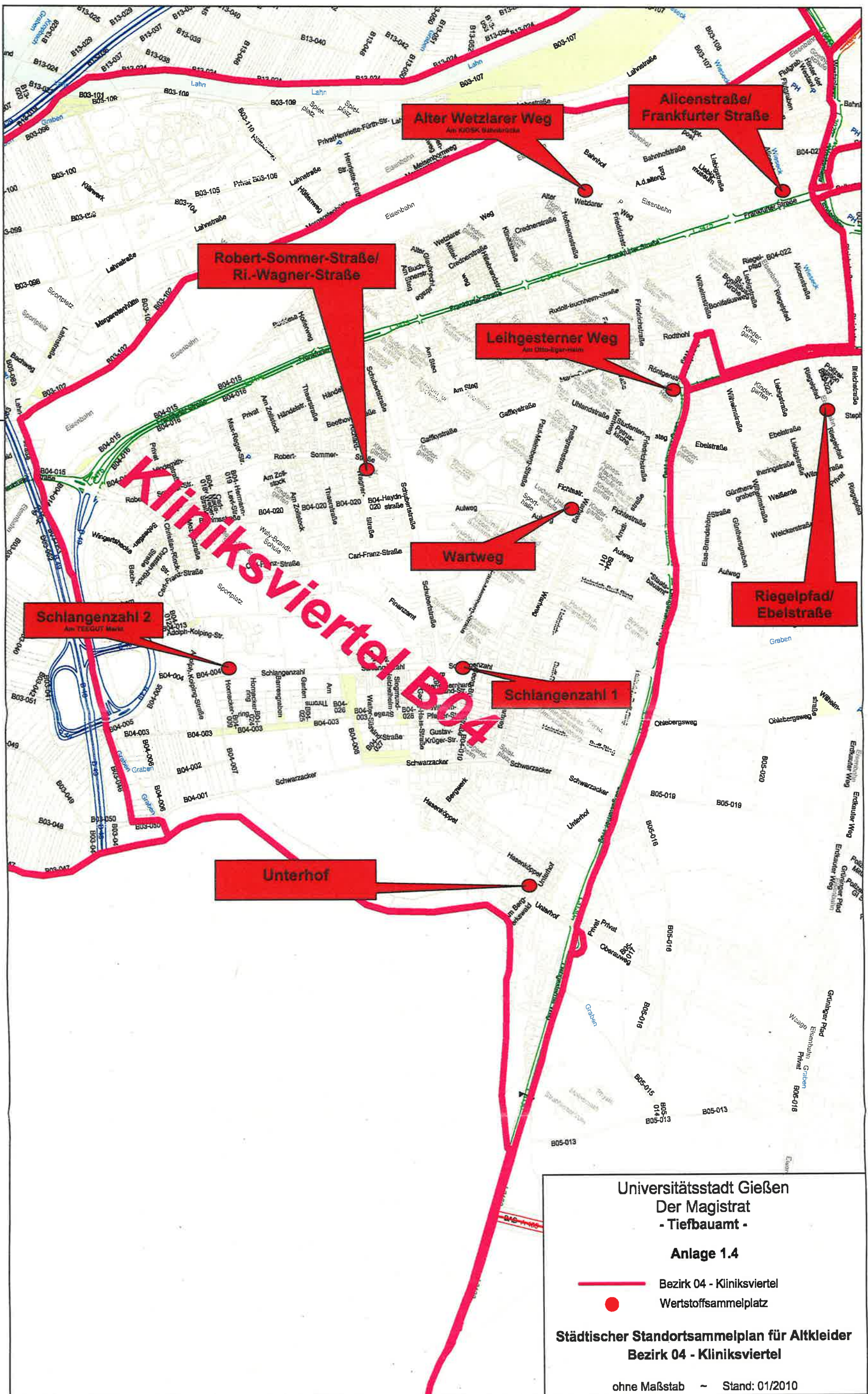
Anlage 1.2

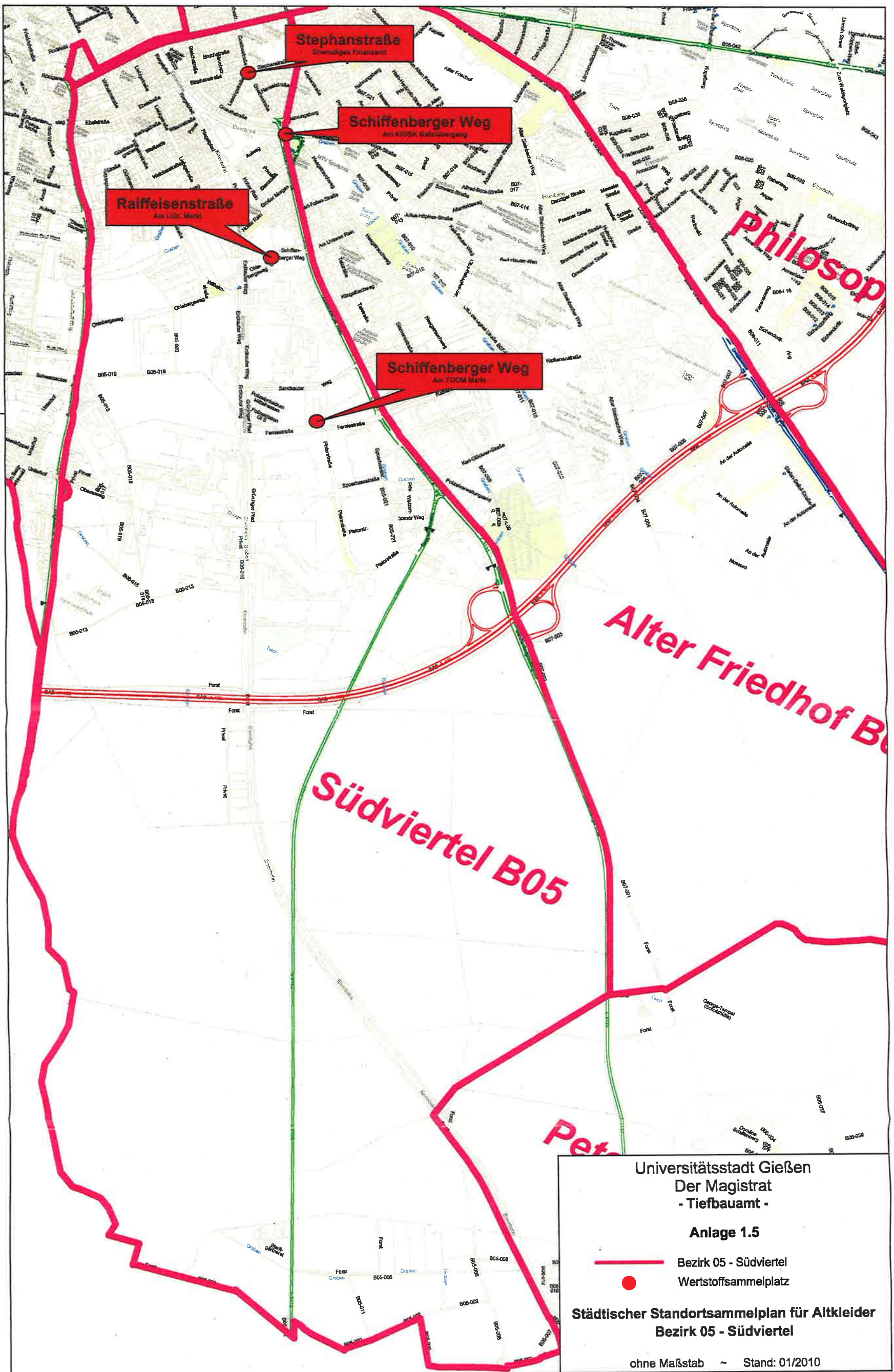
Bezirk 02 - Allendorf
Wertstoffsammelplatz

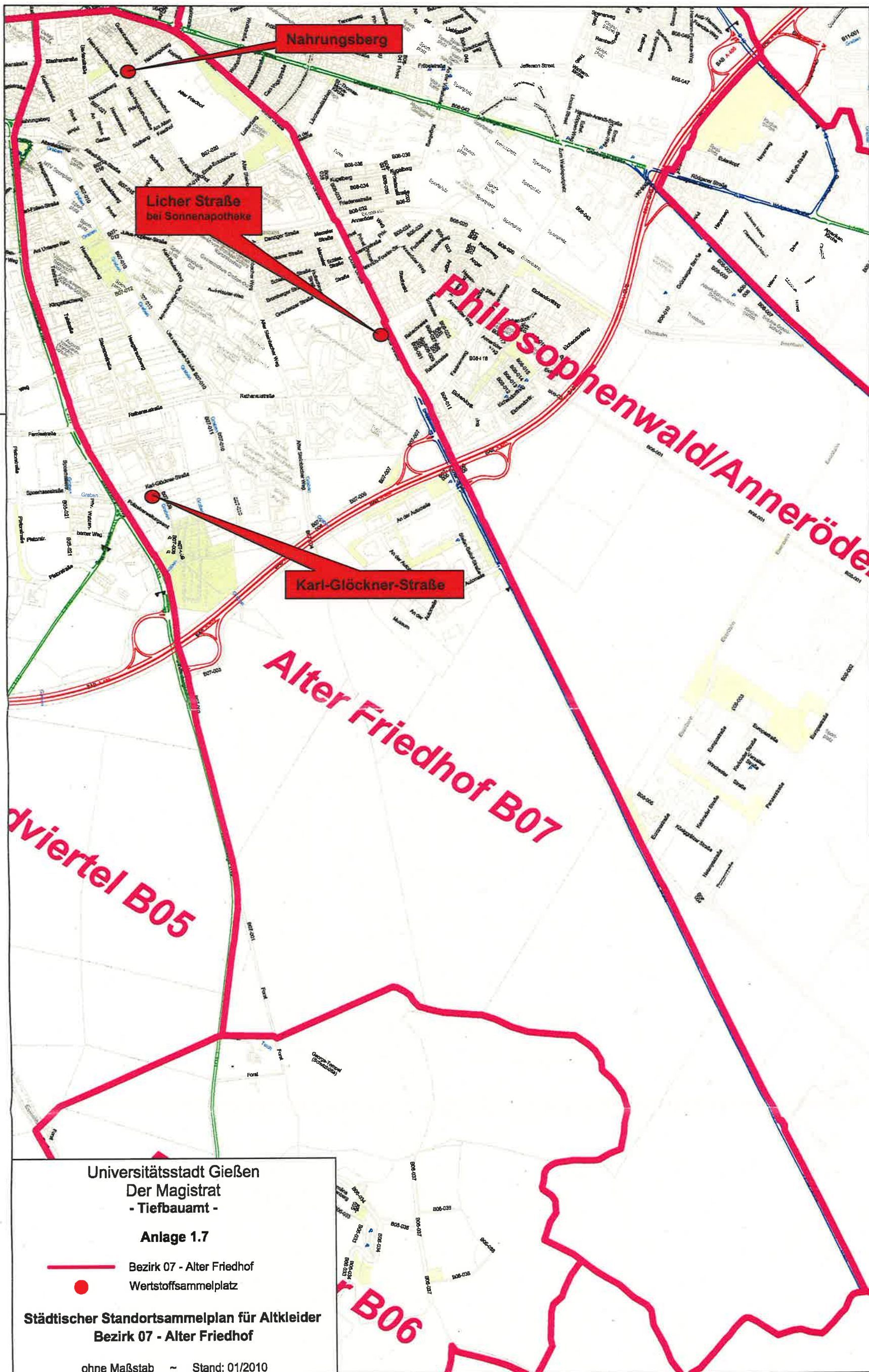
Städtischer Standortsammelplan für Altkleider
Bezirk 02 - Allendorf

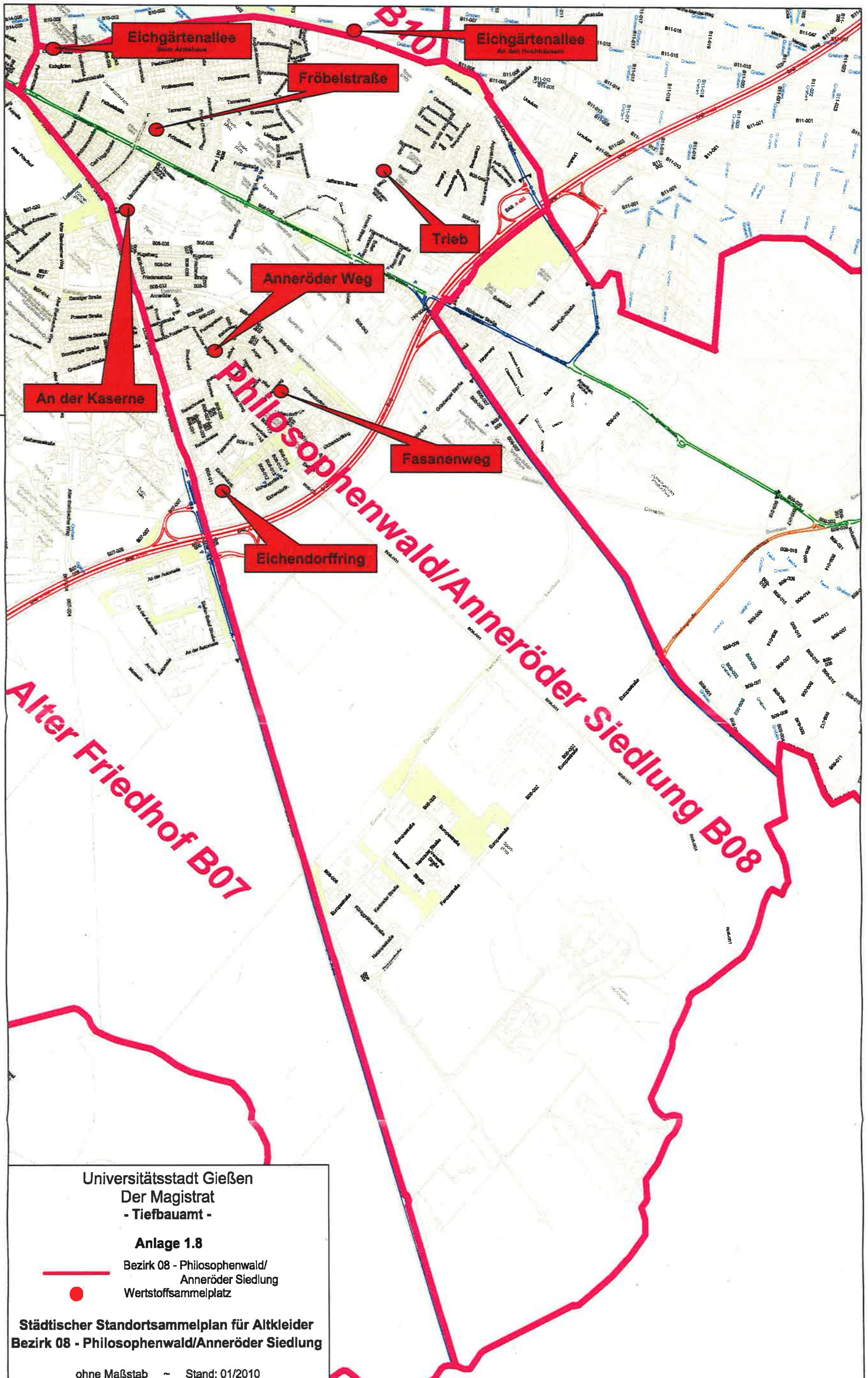
ohne Maßstab ~ Stand: 01/2010

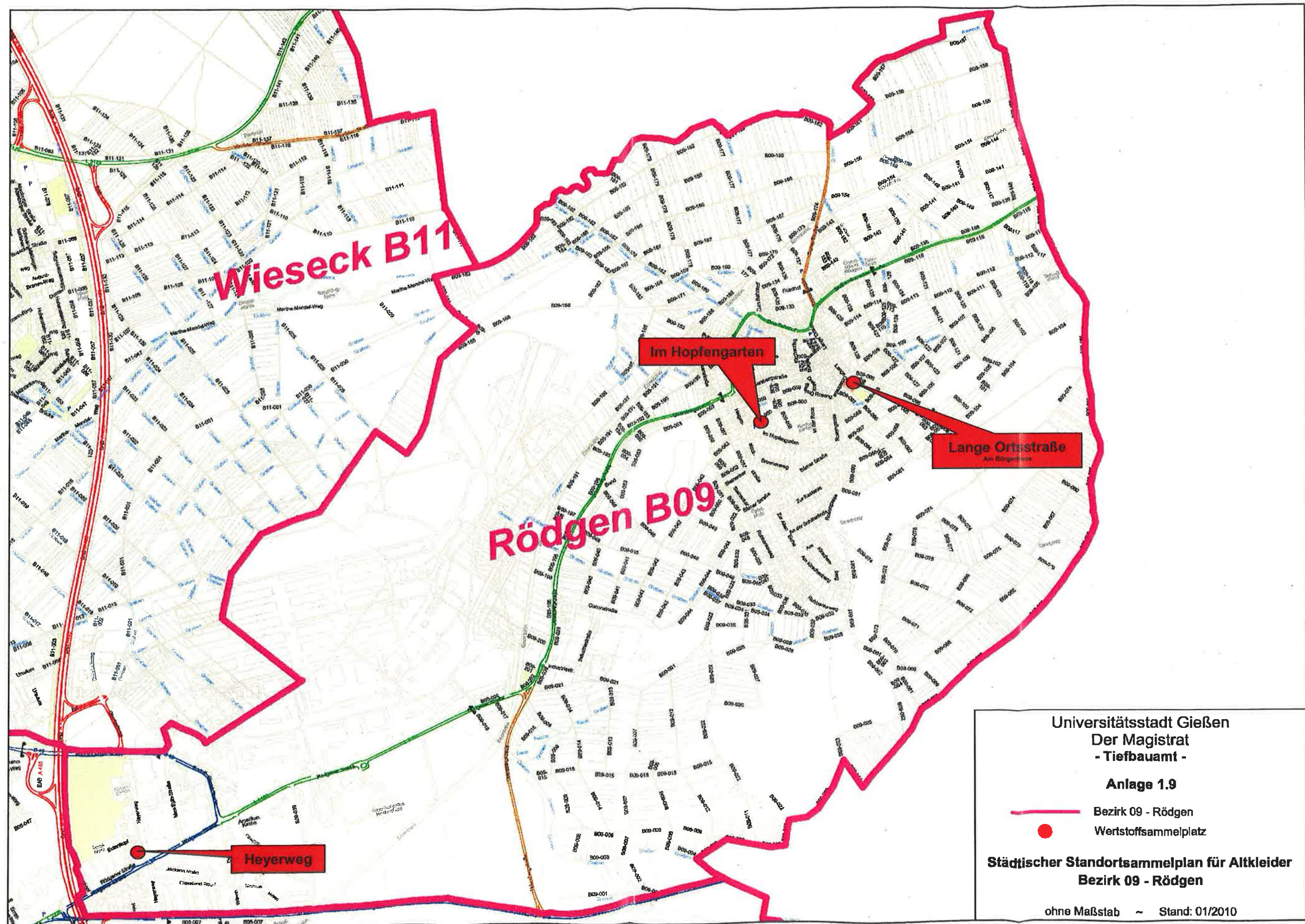


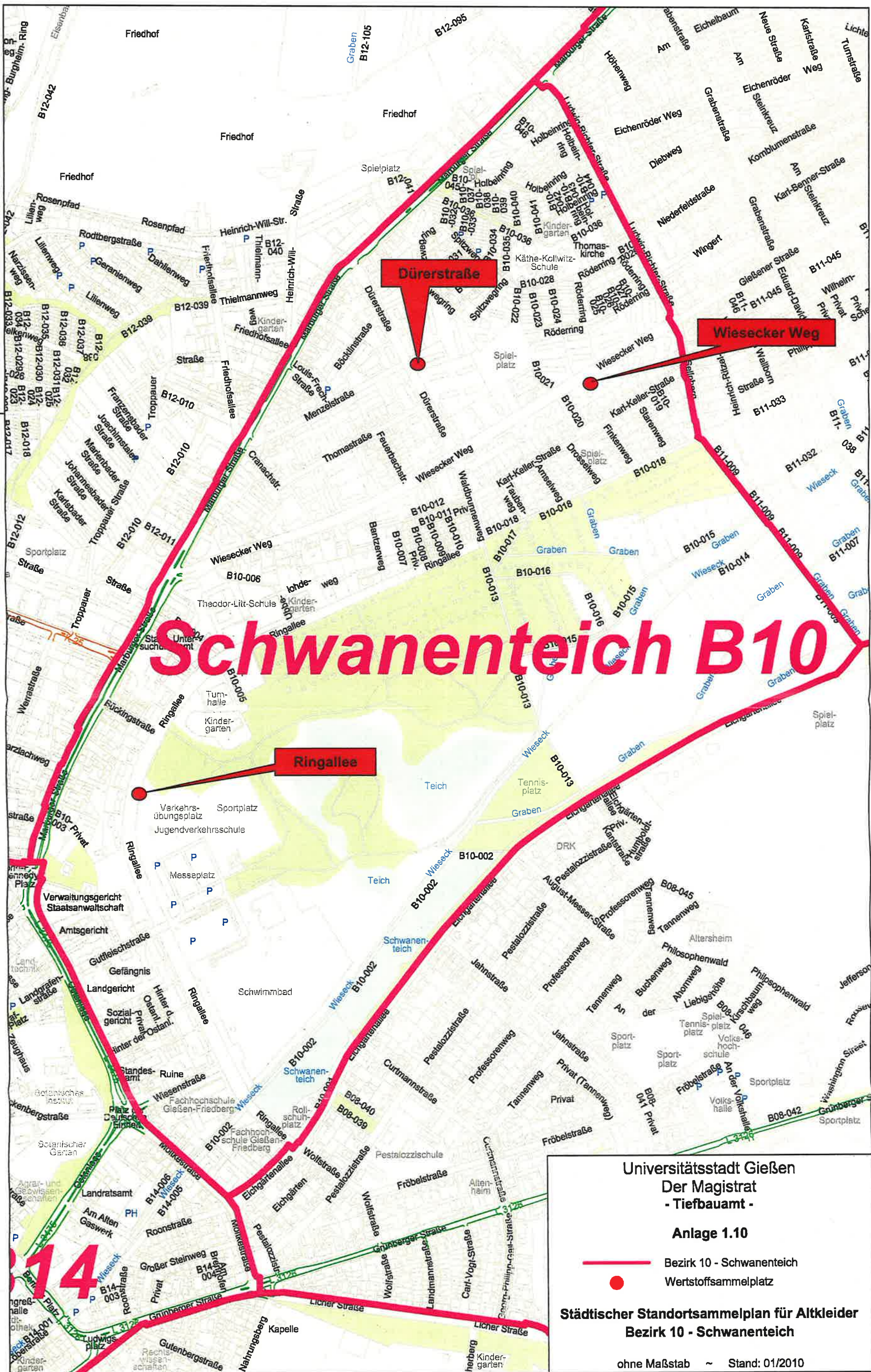












Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat
- Tiefbauamt -

Anlage 1.10

Bezirk 10 - Schwanenteich
Wertstoffsammelplatz

Städtischer Standortsammelplan für Altkleider
Bezirk 10 - Schwanenteich

ohne Maßstab ~ Stand: 01/2010

